

# Tipps für Wegewarte und Vereinsverantwortliche

● **Wegehalter** ist, wer die Kosten für die Betreuung trägt und die Verfügungsgewalt über den Weg hat.

● **Der Halter haftet für grobe Fahrlässigkeit** = einfache, naheliegende, „übliche“ Sicherheitsmaßnahmen werden nicht gesetzt.

● **Standard.** Entscheidend ist die berechnete Sicherheitserwartung des Benutzers: „Haftung für Personenschäden wird nicht übernommen“ auf Anschlagtafeln hat keine Rechtswirkung!

● **Sicherheitserwartung** kann durch Informationen über den Weg und konkrete Warnungen beeinflusst werden.

● **Berechtigte Sicherheitserwartung** aber auch durch Planungsunterlagen (Internet, Broschüren, ...). Informationen nicht zu detailliert!

● **Richtschnur.** Jährlicher Kontrollgang und nach konkretem Ereignis (z. B. nach Bergrutsch) oder Mitteilung. Wegeversicherungen nur sparsam einsetzen, müssen dem Stand der Technik entsprechen und gut gewartet sein. Absicherungen bei „Fällen“ = für Benutzer nicht erkennbare Gefahren!

● **Haftung auch für Gehilfen.** Der Verein soll die Wegehalterhaftung übernehmen und Hüttenwirte, Betreuer nur als seine Gehilfen beschäftigen.

● **Auflassen von Wegen.** Erfolgt je nach Art der Rechtsgrundlage.  
- Ersessene Wegrechte: einfaches Aufgeben (Mitteilung an Benutzer).

- Vertrag als Rechtsgrundlage. Muss aufgelöst werden durch Kündigung oder einvernehmlich.

- Gemeingebrauch. Gemeinde muss den Weg „entwidmen“.

17:35

Neue Reppensburger Hille

chroute

Send

1.2475

.2611m

01:50

alpine

um

1200m

01:00

2300m

00:55

Schlicke

Schicht

24:55

na. Füllplatz, 2486m

Kreuzstein

2100m

01:15

1300

1800m

01:15

1200m

Neue Reppensburger Hille  
2286m

Fall

01:15

1800m

01:15

1200m

Russle  
28.

ME45